

Vereinbarung Ehrenamt

Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

zwischen

Landesgartenschau 2027 Wittenberge gGmbH
Perleberger Straße 165
19322 Wittenberge

vertreten durch die Geschäftsführer Martin Hahn und Lars Wirwich
(im Folgenden „LAGA“ genannt)

und

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße
Ort

(im Folgenden der / die ehrenamtlich Tätige genannt)

Präambel

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung gemeinnütziger Ziele, insbesondere in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Bildung, Denkmalschutz, Sport, Wissenschaft und Forschung sowie bürgerschaftliches Engagement. Dies umfasst unter anderem die Entwicklung und Pflege von Grünflächen, die Förderung nachhaltiger Stadt- und Regionalentwicklung, Bildungs- und Kulturangebote sowie die Unterstützung sozialer, ökologischer und kultureller Projekte.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Planung, Durchführung und Nachnutzung der 8. Brandenburgischen Landesgartenschau 2027 in Wittenberge verwirklicht.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verwendet ihre Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Gewinne werden nicht ausgeschüttet. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die Stadt Wittenberge zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

1. Tätigkeit

Der / die ehrenamtlich Tätige wird im Rahmen der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zweckerfüllung der gGmbH tätig. Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich und aus uneigennützigen Motiven übernommen/ geleistet/ erbracht. Es handelt sich nach gemeinsamem Verständnis um eine ehrenamtliche Tätigkeit i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG.¹

¹ § 3 Nr. 26a EStG regelt die Steuerbefreiung für Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten (Ehrenamtpauschale)

Nach gemeinsamem Verständnis wird weder ein Arbeitsvertrag noch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Damit ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

2. Aufgaben

Aufgabenbereiche für ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten gliedern sich in folgende Hauptbereiche während der Landesgartenschau:

Gelände & Garten – Pflanzenpflege, gärtnerische Geländeinstandhaltung, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Vorträge und Führungen zu grünen Themen.

Organisation & Veranstaltung – Unterstützung bei Veranstaltungen, Verteilung von Werbemitteln, Lotsendienst im städtischen Bereich, Betreuung des Naturlernorts „Grünes Klassenzimmer“.

Gästebetreuung – Gästeführungen, Gästeinformation, Ausgabe von Mobilitätshilfen, Begrüßung von Gästen, Begleitung mobilitätseingeschränkter Personen.

Die genannten Tätigkeiten stellen die bereits festgelegten Aufgabenbereiche dar. Im Zuge weiterer Planungen und der Konkretisierung der Themen können zusätzliche Aufgaben hinzukommen.

Die ehrenamtliche Unterstützung erfolgt teils bereits in Vorbereitung auf die LAGA und umfasst vielfältige Tätigkeiten. Für die Koordination steht eine Mitmach-Plattform zur Verfügung, auf der Anmeldungen möglich sind und alle Aufgaben transparent für angemeldete Ehrenamtliche der LAGA einsehbar sind. Hierfür werden bereits ausschließlich die für Aktionen der LAGA anrechenbaren Stunden dokumentiert.

Die Aufgaben werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen.

3. Beginn und Ende der Tätigkeit

Der Zeitraum einer möglichen ehrenamtlichen Tätigkeit erstreckt sich auf die Zeit vor, während und nach der LAGA. Mitmachaktionen beginnen bereits im Jahr 2026, die LAGA findet vom 21. April bis 24. Oktober 2027 statt und die Nachbereitung kann bis maximal Ende 2027 erfolgen. Beginn und Ende der einzelnen Tätigkeiten richten sich nach den jeweiligen Anmeldungen und erfolgen individuell.

4. Einsatzkoordination, Einsatzzeit, Hausordnung

Der / die ehrenamtlich Tätige beachtet bei der Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeiten die fachlichen und organisatorischen Vorgaben der LAGA bzw. derjenigen Personen, die hierzu von der LAGA benannt worden sind.

Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Im Verhinderungsfall sowie bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit sollen die LAGA sowie ggf. betroffene Dritte so frühzeitig informiert werden, dass rechtzeitig Ersatz gefunden werden kann.

Der / die ehrenamtlich Tätige ist außerdem dazu verpflichtet, die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu beachten und mit zur Verfügung gestellten Materialien und Hilfsmitteln pfleglich umzugehen.

5. Haftungsregelung

Der / die ehrenamtlich Tätige ist während der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung der LAGA versichert.² Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, für die der / die ehrenamtlich Tätige im Zusammenhang mit seiner / ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden könnte. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

6. Gesundheit und persönliche Sicherheit

Der / die ehrenamtlich Tätige wird gebeten, relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie erforderliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Mitführung oder Anwendung von Notfallmedikamenten, mitzuteilen, soweit dies für die eigene Sicherheit und eine angemessene Unterstützung während des Einsatzes erforderlich ist. Eine Mitteilung erfolgt eigenverantwortlich und beschränkt sich auf Informationen, die für die sichere Ausübung der Tätigkeit relevant sind.

Die angegebenen Informationen werden vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit sowie zur Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit verwendet.

Mit der Teilnahme an Mitmachaktionen sowie dem Antritt von Schichten auf dem LAGA-Gelände wird davon ausgegangen, dass der / die ehrenamtlich Tätige die gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Aufgabe selbst einschätzt.

7. Aufwandsentschädigung

Der Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen. Ab einem Gesamttätigkeitsumfang von 50 Stunden wird einmalig eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form einer Dauerkarte für die LAGA gGmbH (Wert 150,00 € inkl. USt) gewährt. Voraussetzung ist, dass der / die ehrenamtlich Tätige schriftlich bestätigt, im Zeitpunkt der Aushändigung der Dauerkarte den jeweils geltenden steuerlichen Freibetrag³ für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG noch nicht im laufenden Jahr in Anspruch genommen zu haben bzw. ihn im laufenden Jahr nur so weit auszuschöpfen, dass der Freibetrag bezogen auf den Wert der Dauerkarte für die LAGA gGmbH noch genutzt werden kann.

Arbeitskleidung wird gestellt und besteht aus 1x Fleecejacke, 1x T-Shirt und 1x Cap.

8. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der / die ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über betriebliche sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm / ihr in Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Verletzungen der Verschwiegenheitsklausel können zu Schadensersatzforderungen und zur Kündigung der Vereinbarung führen.

² Der Versicherungsschutz richtet sich nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) und der Unfallkasse Brandenburg.

³ Der Freibetrag für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beträgt derzeit 960 € pro Kalenderjahr.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte Foto- und Videoaufnahmen erstellt. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt sich der / die ehrenamtlich Tätige damit einverstanden, dass diese Aufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Veranstalters verwendet werden dürfen. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung auf Webseiten, in sozialen Medien sowie in sonstigen Print- und Online-Medien.

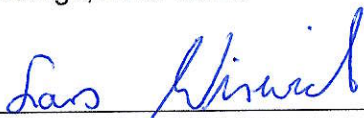
Die Nutzung erfolgt unentgeltlich und räumlich sowie zeitlich unbeschränkt, sofern dem nicht im Einzelfall ausdrücklich widersprochen wird.

9. Schriftformklausel und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Sinn am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

Wittenberge, 21.07.2026



Geschäftsführer

Ehrenamtlich tätige Person

Hiermit bestätige ich, dass ich im Jahr 2027 den jeweils geltenden steuerlichen Freibetrag für die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG nur so weit ausschöpfe, dass der Freibetrag bezogen auf den Wert der Dauerkarte für die LAGA gGmbH noch genutzt werden kann.